

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

**University of Applied Sciences and Arts** 

Praktikumsleitfaden zum Vorpraktikum für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Der Fakultätsrat der ehemaligen Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 16. Juni 2020 den nachfolgenden Praktikumsleitfaden für die Bachelorstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen beschlossen. Der Leitfaden wurde am 22. Juni 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25. Juni 2020.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Vorpraktikums	2
§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums	2
§ 3 Abweichende Regelungen	
§ 4 Anrechnung des Vorpraktikums	
§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung	
§ 6 Nachweis des Praktikums	
§ 7 Inkrafttreten	_
Anlage 1: Praktikumsvertrag	,
Anlage 2: Nachweis über Praktikum bzw. berufspraktische Qualifizierung	6

#### § 1 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG ist in den Studiengängen Baumanagement, Green Building Gebäudetechnik, Energieeffizienz, Mensch und Umwelt sowie Immobilienwirtschaft und -management ein entsprechendes Vorpraktikum abzuleisten.
- (2) Durch die praktische Tätigkeit sollen folgende Ziele erreicht werden: Die/Der künftige Studierende soll
  - 1. sich als Vorbereitung auf das und Ergänzung zum Studium mit der Praxis in branchenspezifischen Betrieben und Einrichtungen vertraut machen und sich grundlegende Kenntnisse über die Praxis verschaffen, die für das Studium unbedingt erforderlich sind und die sie/ihn in die Lage versetzen, bestimmte Teile des Lehrstoffes zu verstehen;
  - 2. die wichtigsten, aktuellen branchenspezifischen Verfahren und Prozesse, die Unternehmenseinrichtungen, die Arbeitsvorbereitungs-, Ausführungs- sowie Anwendungsmethoden kennen lernen und sich mit der Organisation von Unternehmen, Betrieb und/oder Baustelle vertraut machen;
  - 3. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld der in den Unternehmen, auf der Baustelle, in Baubetrieben oder entsprechenden Einrichtungen Tätigen kennen- und begreifen lernen;
  - 4. den Aufgabenbereich, die Arbeitsorganisation des in Unternehmen anwesenden Führungspersonals und seinen künftigen beruflichen Wirkungskreis kennen lernen.

# § 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums

- (1) Das Praktikum dauert sechs Wochen. Über Abweichungen entscheidet auf Antrag die/der Studiendekan/in.
- (2) Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und vor dem Studium abzuleisten.
- (3) Das Vorpraktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Eine Ableistung vor der Aufnahme des Studiums wird jedoch dringend empfohlen; ggf. wahrgenommene Urlaubssemester führen zu einer Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem das Praktikum durchgeführt sein muss.
- (4) Die praktische Tätigkeit soll auf das Berufsziel des jeweiligen Studienganges ausgerichtet, möglichst breit gefächert sein und in branchenspezifischen Betrieben durchgeführt werden.
- (5) Entsprechend der Struktur des Betriebes wird empfohlen, ein breites Spektrum an Kenntnissen zu vermitteln.
- (6) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Betrieben entsprechend deren Möglichkeiten festgelegt werden. Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag nach dem Muster in Anlage 1 abzuschließen.
- (7) Damit eine sachgemäße Ausbildung auf breiter Grundlage gewährleistet wird, kann es in zu begründenden und möglichst vorab mit der Fakultät abzustimmenden Einzelfällen erforderlich und damit auch zulässig sein, das sechswöchige Praktikum in zwei unterschiedlichen Betrieben abzuleisten.
- (8) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes bzw. der geplanten Praktikumsinhalte ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung der Fakultät einzuholen. Die/Der Studiendekan/in entscheidet über die fachliche Eignung des vorbereitenden Praktikums.

### § 3 Abweichende Regelungen

(1) Bewerber/innen, die das Praktikum aus wichtigem Grund nicht oder nur teilweise nachweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen).

- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere: Gesundheitliche Gründe der/des Studierenden, soziale Härten, Ableistung des Wehrdienstes, Hochschulwechsel/Studiengangwechsel.
- (3) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist und hat die/der Studierende dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen sowie Bewerber/innen mit Erziehungsverantwortung kann die Abteilung für Studentische Angelegenheiten auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

### § 4 Anrechnung praktischer Tätigkeiten

- (1) Das Vorpraktikum kann auf Antrag erlassen werden, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde. Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule abgeleistetes, dem gewählten Studiengang entsprechendes Praktikum wird angerechnet.
- (2) Studierende, die eine Qualifizierungsvereinbarung mit einem Unternehmen mit Studiengangsbezug geschlossen haben, sind vorläufig zulassungsberechtigt. Wird bis zum Ende des dritten Fachsemesters ein Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit im Unternehmen erbracht, gilt das Vorpraktikum als erbracht. Andernfalls gilt § 3 Absatz 3 dieser Ordnung.
- (3) Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf, die praktische Tätigkeit oder das gewünschte Unternehmen fachlich geeignet ist, trifft das Studiendekanat bzw. die/der von diesem ernannte Praxisbeauftragte.

### § 5 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Die/Der Praktikant/in steht in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag (Muster siehe Anlage 1 oder gleichwertig) regelt.
- (2) Die/Der Praktikant/in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

### § 6 Nachweis des Praktikums

- (1) Zum Nachweis des Praktikums ist eine Bescheinigung des Betriebes erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird. Der genaue Praktikumszeitraum inklusive der wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Art der Tätigkeit und die Ausfallzeiten sind zu bescheinigen (Muster siehe Anlage 2 oder gleichwertig).
- (2) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann nach eingehender Prüfung des Einzelfalles eine Anerkennung des Praktikums ganz oder teilweise versagt werden.

### § 7 Inkrafttreten

Dieser Praktikumsleitfaden tritt am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Anlage 1: Praktikumsvertrag

# 

### 2. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle übernimmt es,

- ihr/ihm eine/n qualifizierte/n Betreuer/in zuzuordnen;
- ihren/seinen Ausbildungsstand zu überprüfen;
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen;
- ihr/ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen
- sie/ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

# 3. Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Die/Der Praktikant/in verpflichtet sich,

- alle angebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen;
- alle ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen der Ausbilder/innen zu folgen;
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten;
- die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner T\u00e4tigkeit zug\u00e4nglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenst\u00e4nde sorgf\u00e4ltig zu behandeln;
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

# 4. Pflichten der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die/Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige hat die Praktikantin oder den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese/r mit dem Praktikantenvertrag übernimmt, zu

erfüllen. Sie/Er haftet neben der/dem (minderjährigen) Praktikantin bzw. Praktikanten für alle Schäden, die diese/r rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, als Selbstschuldner/in. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

### 5. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 6. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum	Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel
Ort, Datum	Unterschrift Praktikant/in
Ort, Datum	Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige/r

# Anlage 2: Nachweis über Praktikum bzw. berufspraktische Qualifizierung

# Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr	
Praktikant/in bzw. Studierende/r (	Vorname, Name)
Geburtsdatum, Geburtsort	
hat in der Zeit vom	bis
eine praktische Tätigkeit in der Firn	na
	ttikumsleitfadens zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium an der Fabilien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst n abgeleistet.
Fehltage während der praktischen Tage Urlaub Tage Krankheit Tage sonstige Abwesenheit	Tätigkeit:
Gründe	
Die/Der Praktikant/in bzw. Studier	rende wurde in folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt:
Bewertung:	
Ort, Datum	Betreuer/in, Firmenstempel
•	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,